

8/SN-157/ME

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| Betrifft <b>GESETZENTWURF</b> |              |
| ZI. ....                      | 4P -GE/19 PJ |
| Datum:                        | 3. SEP. 1997 |
| Verteilt                      | 12.9.97 A    |

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

*H. Hajek*

Unser Zeichen: Dr. S./ep Ihr Schreiben vom: 9. 7. 1997 Ihr Zeichen: ZI. 52.335/2-2/97 Wien, am 27. 8. 1997

**Betrifft: Novellierung des Landesarbeitsgesetzes 1984  
ZI. 52.335/2-2/97**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgende schriftliche Stellungnahme abzugeben:

Die Österreichische Ärztekammer stellt erfreulicherweise fest, daß mit dem vorliegenden Entwurf die EU-Richtlinien zum technischen Arbeitnehmerschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit und Jugendarbeitsschutz nun auch im Bereich des Landarbeitsgesetzes umgesetzt werden sollen.

**Zu § 38 b Abs 4:**

Nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer sollte auch bei Kündigung eines Arbeitsmediziners die zuständige Interessensvertretung zu verständigen sein. § 38b Abs 4

LAG hätte daher zu lauten: „Der Dienstgeber hat vor jeder Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson bzw. eines Arbeitsmediziners die zuständige Interessensvertretung der Dienstnehmer nachweislich zu verständigen; bei einer Entlassung hat er diese Verständigung unverzüglich vorzunehmen.

**Auch § 94** des Entwurfes sollte dahingehend ergänzt werden.

**Zu § 91 d:**

Hier fehlt nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer die Normierung des Rechtes jedes Dienstnehmers auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens sowie erforderlichenfalls auf eine Zurverfügungstellung von Sehhilfen. Vorgeschlagen wird daher, § 91 d um eine § 68 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (BGBl 1994/450 idF BGBl I 1997/9) entsprechende Regelung zu erweitern.

**Zu § 91 d Abs 5:**

Die Möglichkeit von Abweichungen von Abs 2 sollte nur unter bestimmten, im Gesetz aufzuzählenden Voraussetzungen möglich sein. Vorgeschlagen wird, § 91 d Abs 5 um eine mit § 67 Abs 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vergleichbare Regelung zu ergänzen.

**Zu § 94:**

Im Entwurf fehlt die Festlegung, daß die Arbeitsmediziner ihre Tätigkeit weisungsfrei auszuüben haben und der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Vorgeschlagen wird, § 94 um folgenden Absatz zu ergänzen: „Die Bestimmungen des Ärztegesetzes bleiben unberührt“.

**Zu § 94 Abs 2:**

Hier wäre die Bezeichnung des Bundesministeriums richtigzustellen: Statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ sollte es „Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ lauten.

**Zu § 94 a Abs 5:**

Nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer sollten die Mindesteinsatzzeiten der Arbeitsmediziner im LAG - den Regelungen in § 82 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz entsprechend - eindeutig festgelegt werden und nicht der Ausführungsgesetzgebung überlassen bleiben.

Ebenso wäre an dieser Stelle auch zu regeln, welche Tätigkeiten in die Mindesteinsatzzeit einzurechnen sind. Hierbei wäre § 82 Abs 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz heranzuziehen.

**Zu § 94 a Abs 6:**

Nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer sollten die Bereiche, in denen der Arbeitgeber die Arbeitsmediziner beizuziehen hat, im LAG selbst geregelt werden und nicht der Ausführungsgesetzgebung überlassen bleiben. Eine § 81 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz entsprechende Regelung wäre daher aufzunehmen.

**Zu § 21o Abs 3 Z 1 lit i:**

Diese Gesetzesbestimmung wird von der Österreichischen Ärztekammer besonders befürwortet, da gerade die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner zu Interessenskollisionen mit den Arbeitgebern führen können.

**Zu Artikel III:**

Die Regelung über den Kostenersatz findet nur insoweit die Zustimmung der Österreichischen Ärztekammer, als die Höhe des Kostenersatzes durch einen zwischen Österreichischer Ärztekammer und Hauptverband abzuschließenden privatrechtlichen Vertrag zu regeln ist.

Die gewählte Form der Übergangsregelung - wonach bis zu einem rechtskräftigen Abschluß eines Gesamtvertrages die bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätze sinngemäß anzuwenden sind - wird von der Österreichischen Ärztekammer vehement abgelehnt, da

1. sie - wie die negativen Beispiele im ident geregelten Bereich der Eignungs- und Folgeuntersuchungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eindeutig belegen - weder ausreichend klar noch ausreichend streng formuliert ist,
2. eine neuerliche Festschreibung dieser unglücklichen Formulierung in Abs 6 den Sozialversicherungsträgern auch im Bereich des LAG die Möglichkeit geben würde, den Kostenersatz aus verschiedensten Gründen (kein zuweisender Arzt, kein wirklicher Befundbericht, ....) zu verweigern,
3. diese Rechtslage so lange aufrecht bliebe, bis eine entsprechende Gesamtvereinbarung unterzeichnet ist; die Sozialversicherungsträger es daher in der Hand hätten, durch Hinauszögerungen des Abschlusses diese Rechtslage nach Belieben aufrecht zu erhalten,
4. eine Regelung für die Honorierung neu hinzugekommener Untersuchungen - die bis dato nicht in den Honorarsätzen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter enthalten sind - gänzlich fehlt und es für die Österreichische Ärztekammer nicht zu akzeptieren ist, daß die Ärzte zwar einerseits gesetzlich zur Durchführung von Untersuchungen verpflichtet werden, diese aber nicht - oder erst nach Jahren - honoriert erhalten.

Die gezeigten Erfahrungen im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, die auch dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bekannt sind, haben die Untauglichkeit der Übergangsregelung aufgezeigt. Aus diesem Grund vertritt die Österreichische Ärztekammer den Standpunkt, daß die Regelung über die Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 92 des Entwurfes) erst nach Abschluß einer Gesamtvereinbarung iS des Art III Abs 2 in Kraft treten sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident